

**„Aus der Vergangenheit bereichern wir die Gegenwart.  
Es handelt sich um eine Sache der Heimat, bei der jeder mitwirken kann.“**

Notar Demmler im Februar 1908 anlässlich der Gründung des Vereins  
"Verein für Heimat- und Altertumskunde Lauf und Umgebung"

# **Historischer Verein Lauf a.d. Pegnitz e.V. – Freunde des Stadtarchivs**

## **Satzung**

vom 28. Juni 2018

**Satzung des Vereins**  
**Historischer Verein Lauf a.d.Pegnitz - Freunde des Stadtarchivs**  
beschlossen in der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2018

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Historischer Verein Lauf a.d.Pegnitz e.V. - Freunde des Stadtarchivs.  
Den Namenszusatz „e.V.“ führt er nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Lauf a.d.Pegnitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zwecke des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Stadt Lauf und im Nürnberger Land mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Lauf Geschichte, Kultur und Traditionen dieser Region zu erforschen, zu pflegen und zu bewahren und sie den Bürgern zu vermitteln.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
  - Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Führungen zu Kultur, Geschichte und Traditionen der Region,
  - Erwerb und Erschließung historischer Quellen,
  - Forschungen zur Geschichte der Stadt Lauf und des Nürnberger Landes durch Mitglieder und beauftragte Wissenschaftler,
  - Erforschung und Dokumentation von Tradition und Brauchtum einschließlich der örtlichen Besonderheiten durch Mitglieder und beauftragte Wissenschaftler,
  - wissenschaftliche Unterstützung von Vereinen und Initiativen, die historische und ortsüblicher Bräuche und Traditionen ausüben oder wiederbeleben wollen,
  - Unterstützung von Schulen und Institutionen bei der Vermittlung des Verständnisses für Geschichte, Kultur und Traditionen der Region an Schüler und Neubürger,
  - Unterstützung der Bildungsarbeit und der Forschungsarbeit des Stadtarchivs Lauf,
  - Unterstützung des Stadtarchivs und der Städtischen Sammlungen Lauf durch Erwerb von Archivstücken und Kunstgegenständen durch Schenkung und Kauf zur Leihgabe an diese,
  - Herausgabe von Publikationen zu den historischen Quellen und Forschungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedern einen angemessenen Anerkennungsbeitrag für Leistungen zugunsten des Vereins und dessen Zwecke – maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale jährlich je Mitglied – zusagen und bezahlen, wenn sie bei der Vorbereitung, Organisation oder Durchführung satzungsgemäßer Projekte und Aufgaben einen hohen persönlichen Aufwand zu treiben haben.

6. Die Mitglieder des Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstands beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstandes kann eine natürliche oder juristische Person zum Ehrenmitglied ernennen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat.

3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen niederzulegen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 4 Datenschutz, Schriftform**

1. Zur Mitgliederverwaltung werden durch den Vorstand personenbezogene Daten von den Mitgliedern mit deren Zustimmung beim Beitritt erhoben und sicher vor unbefugtem

Zugriff gespeichert und verarbeitet. Die Verwendung der Daten darf ausschließlich für vereinsinterne Zwecke erfolgen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere die Rechte der Mitglieder auf Information über Erfassung, Berichtigung und Löschung solcher Daten werden vom Verein strikt beachtet. Ansprechpartner in Datenschutzfragen ist der Schriftführer.

2. Soweit das Gesetz oder diese Satzung die Wahrung der Schriftform bestimmen, genügt Textform im Sinne des § 126 b BGB, wenn nicht Gesetz oder Satzung eine strengere Form vorschreiben.

## **§ 5**

### **Mittel des Vereins, Vereinsvermögen**

1. Der Verfolgung des Vereinszweckes dient in erster Linie das ehrenamtliche Engagement von Vorstand und Mitgliedern.
2. Mittel zur Verfolgung seines Zwecks erhält der Verein
  - durch die Einwerbung von Geld- und Sachspenden und Zuschüssen sowie
  - aus Erträgen von satzungsgemäßen Veranstaltungen und Publikationen.
3. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen in Geld nicht verpflichtet. Sie erklären durch ihren Beitritt zum Verein jedoch ihre Bereitschaft, auf Bitten des Vorstands einmal jährlich für satzungsgemäße Projekte und Aufgaben des Vereins Geld- oder Sachspenden zu erbringen.
4. Kunstgegenstände und Archivstücke, die der Verein erwirbt, sind grundsätzlich unveräußerlich und bleiben in seinem Eigentum, müssen aber den Städtischen Sammlungen Lauf bzw. dem Stadtarchiv Lauf als Leihgabe überlassen werden. Eine Veräußerung erworbener Gegenstände ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Lauf zulässig und nur, wenn es sich um Doubletten handelt oder wenn bei der Spende des Gegenstandes im Vordergrund stand, dem Verein Mittel zuzuführen. Die Veräußerung ist ferner zulässig, wenn die Aufbewahrungskosten außer Verhältnis zum künstlerischen und historischen Wert des Gegenstandes stehen. Die Veräußerung hat grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. mit dem der Absendung der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied des Vereins zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst nach der Ladung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
4. Alle Mitglieder des für Kultur zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann andere Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten, wenn es deren schriftliche Vollmacht - Textform genügt nicht - vor der Abstimmung vorlegt. Die Vollmacht ist vom Versammlungsleiter zur Anwesenheitsliste zu nehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden oder von einem der Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet wird, und wenn mindestens sechs weitere Mitglieder, davon eines Vorstandsmitglied, anwesend oder durch ein anderes Mitglied mit schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit und die satzungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung sollen vom Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt werden.
3. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Blockwahl ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszwecks – können mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Versammlung mit Mehrheit beschließt, über einen Gegenstand schriftlich abzustimmen. Den Antrag, schriftlich abzustimmen, kann jedes Mitglied stellen.

5. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Dieser kann das Protokoll selbst führen. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Anwesenheitsliste samt Vollmachten soll beigefügt werden.

## **§ 10 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sechs gewählten Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, und bis zu drei weiteren Personen, welche die Mitgliederversammlung als Beisitzer in den Vorstand wählen kann. Daneben ist die Person, die das Stadtarchiv Lauf leitet, Mitglied des Vorstandes und hat darin Sitz und Stimme, sofern sie sich dazu bereit erklärt. Der Schatzmeister und der Schriftführer sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten. Daneben können der Schatzmeister und der Schriftführer als Stellvertreter des Vorsitzenden den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann einstimmig ein Ersatzmitglied berufen, das bis zu dieser Wahl amtiert.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung des Vereinszwecks,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
- c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich einberufen. Es soll dabei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder auf telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art des Abstimmungsverfahrens bei der Abstimmung erklären.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch eingetragen werden. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Form der Beschlussfassung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Kassenführung und Prüfung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Kunst und Kultur in Lauf zu verwenden.

---|||---

Die vorstehende in der Gründungsversammlung angenommene Satzung des Vereins

**Historischer Verein Lauf a.d.Pegnitz - Freunde des Stadtarchivs**

wird von den Gründungsmitgliedern zur Bestätigung des Gründungsbeschlusses und zum Zeichen ihres Beitritts zum Verein am 28. Juni 2018 wie folgt unterzeichnet:

gezeichnet 56 Unterschriften